

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

16. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil)
des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 17. Juli 2023
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in St. Michael ob Bleiburg

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ	REGI	ÖVP
LAbg. Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender	2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	GV Norbert Haimburger BEd.
GV David Pototschnig	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
1. Vzbgm. Mario Slanoutz	-	GR Ing. Martin Tschernko
GR Maria Hober	-	-
GR Ingo Alesko	GR Gregor Komar	E-GR Walter Duller
-	E-GR Erich Gerstl	
GR Ing. Arno Puschl	E-GR Katharina Kert	
GR Silke Münzer		
-		
-		
E-GR Regina Moser		
E-GR Christoph Napetschnig		
E-GR Georg Burkhardt		

Nicht anwesend und entschuldigt:

GR Christian Srienz BEd. (SPÖ)
GR Ing. Alexander Ferk (SPÖ)
GR Doris Pleschounig (SPÖ)
GR Dr. Silvester Jernej (REGI)
GR Albin Jelen (REGI)
GR Gisela Sohl (ÖVP)

E-GR Andreas Podgornik (SPÖ)

Nicht anwesend und nicht entschuldigt:

-

Protokollführung:

Annemarie Ischep (Amtsleiterin)

Vom Amt (als Hilfsorgan und Auskunftsperson):

Samuel Mesner (Finanzverwalter)

Sonstige:

-

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:50 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit, sowie die Ersatzmitglieder der heute verhinderten ordentlichen Gemeinderatsmitglieder fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GR Ingo Alesko** (SPÖ) und **GR Ing. Martin Tschernko** (ÖVP) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Fragestunde gemäß §§ 46 – 49 der K-AGO idgF.:

Der Vorsitzende verliest daraufhin eine am 21.06.2023 am Gemeindeamt eingelangte schriftliche Anfrage des 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik (REGI) wie folgt:

„Bei der Gemeinderatssitzung am 02.05.2023 wurde eine Ersatzgemeinderätin der REGI von Ihnen als Vorsitzender nicht zur Gemeinderatssitzung zugelassen. Die REGI hat zur Klärung der Problematik, wer darf wann in einer GR-Sitzung vertreten, eine Anfrage an die Aufsichtsbehörde gerichtet. Wie ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgefallen?“

Der Vorsitzende erklärt, dass von der Aufsichtsbehörde am 13.06.2023 dazu mitgeteilt wurde, dass die zweite Ersatzgemeinderätin zur Gemeinderatssitzung am 02.05.2023 hätte zugelassen werden müssen. Als Vorsitzender der Gemeinderatssitzung nehme er diese Feststellung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.

Ergänzend wird vom Vorsitzenden in diesem Zusammenhang folgendes ausgeführt:

Es darf in Bezug auf diese Einzelfallentscheidung jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass der § 27 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, eine gesetzliche Verpflichtung für die GR-Mitglieder darstellt. Demgemäß ist eine Verhinderung der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung dem Gemeindeamt rechtzeitig bekanntzugeben, damit das Ersatzmitglied einberufen werden kann. Diese Bekanntgabe der Verhinderung ist für die GR-Sitzung am 02.05.2023 durch das erste Ersatzgemeinderatsmitglied der REGI, trotz ordnungsgemäß erfolgter Zustellung der Einladung, unterblieben.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 24.05.2023, TOP 2, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/6, Ausmaß: 455 m², KG 76004 Feistriz, von derzeit: „Grünland-Sport-Freizeitanlage“ in „Grünland-Bioheizanlage“. (Widmungspunkt: 16/2022, Widmungswerber: F.S. Immobilienverwaltungs GmbH)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 17.07.2023,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

**Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 –
K-ROG 2021 wird verordnet:**

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

**16/2022 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz im
Ausmaß von 455 m² von „Grünland-Sport-Freizeitanlage“ in „Grünland-Bioheisanlage“.**

**Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser
Verordnung.**

§ 2

**Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt
in Kraft.**

**Der Bürgermeister
Hermann Srienz**

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung

(siehe [Anlage 1](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz im
Ausmaß von 455 m² von „Grünland-Sport-Freizeitanlage“ in „Grünland-Bioheisanlage“ verordnet.

Gegenständliche Umwidmung stellt eine unmittelbare Nutzungszordnung im unmittelbaren
räumlichen Nahverband zu dem vorhandenen bebauten Bauland wie auch weiteren
Freizeiteinrichtungen mit spezifischer Grünlandfestlegung, dar. Beabsichtigt ist die Errichtung einer
Bioheisanlage zur umweltfreundlichen Versorgung des touristischen Betriebes Pirkdorfersee.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung
mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 17.10.2022 bis 21.11.2022 öffentlich
kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

**Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom
04.11.2022 (ha. eingelangt am 16.11.2022):**

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen.
Beabsichtigt ist die Errichtung einer Bioheisanlage im unmittelbaren Nahbereich zu dem vorhandenen
bebauten Bauland-Kurgebiet Rein (touristischer Betrieb Pirkdorfersee) zur entsprechenden
Seite 3

umweltfreundlichen Versorgung. Unmittelbare Nutzungszuordnung im unmittelbaren räumlichen Nahverband zu dem vorhandenen bebauten Bauland wie auch weiteren Freizeiteinrichtungen mit spezifischer Grünlandfestlegung. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist eine Stellungnahme seitens des fachlichen Naturschutzes einzuholen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: Naturschutz

Stellungnahme – Abt. 8 – Fachlicher Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 21.10.2022 (ha. eingelangt am 04.11.2022):

...Aufgrund der Lage zwischen den bestehenden Gebäuden und der geringen Fläche werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine Versagungsgründe geltend gemacht. Auf Grund der Verordnung zum LSG Pirkdorfer See sind – unbeschadet ob Bauland oder Grünland – folgende Tatbestände bewilligungspflichtig:

.....

...Demnach ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Gebäuden – auch nach erfolgter Umwidmung – erforderlich. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Bewilligung wird die Verschalung des Gebäudes mit unbehandeltem Holz vorzuschreiben sein.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 19.10.2022
- ÖBB-Immobilien vom 20.10.2022
- WLV-Wildbach- und Lawinerverbauung, 04.11.2022

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Während der Kundmachungsfrist ist ha. nachstehende Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 07.11.2022 (ha. am 10.11.2022) eingelangt:

Stellungnahme – Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Klagenfurt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 07.11.2022 (ha. eingelangt am 10.11.2022):

...Aus der gegenständlichen Hinweiskarte ist ersichtlich, dass im Bereich der geplanten Umwidmung eine z.T. mäßige und z.T. sehr hohe Gefährdung durch Oberflächenabfluss zu erwarten ist. Weiters ist im Bereich der geplanten Umwidmung augenscheinlich auch eine Hochwassergefährdung durch zwei namenlose Zubringer zum Feistritzbach mit hundertjähriger Auftrittswahrscheinlichkeit (HQ100) gegeben. Da für die zur Umwidmung beantragte Teilfläche des Gst. Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz aufgrund obiger Ausführung keine Baulandeignung vorliegt, kann der geplanten Umwidmung aus wasserfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Gegenständliche Stellungnahme wurde dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Im weiteren Verlauf wurde seitens des Widmungswerbers die Widmungsfläche auf 455 m² reduziert und ein fachliches Gutachten der iC flussbau GesmbH, 10. Oktober Straße 23, 9500 Villach vom 05.05.2023 beigebracht.

Nach erfolgter Weiterleitung angeführter Unterlagen, folgte nachstehende positive Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung - Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 11.05.2023 (ha. eingelangt am 12.05.2023):

Stellungnahme – Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Klagenfurt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 11.05.2023 (ha. eingelangt am 12.05.2023):

...betreffend die geplante Umwidmung einer Teilfläche des Gst. Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 455 m² derzeit „Grünland – Sport - Freizeitanlage“ in „Grünland - Bioheizanlage“ ergeht aufgrund eines zwischenzeitlich vorgelegten Gutachtens der iC Fluss GesmbH, 10. Oktober Straße 23, 9500 Villach vom 05.05.2023 zur bereits abgegebenen Stellungnahme vom 07.11.2022, Zl. 12-KL-1/246-2022/ju aus wasserfachlicher Sicht nachfolgende ergänzende Stellungnahme:

Wie das ggst. Gutachten der iC Flussbau zeigt, liegt für die zur Umwidmung geplante Teilfläche des Gst. Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz aufgrund einer mittlerweile durchgeführten Abflussuntersuchung, basierend auf die kürzlich freigegebenen hydrologischen Eingangswerte zur Revision des bestehenden Gefahrenzonenplanes Bleiburger Feistritzbach keine Gefährdung durch die beiden im Umwidmungsbereich befindlichen Zubringerbäche zum Feistritzbach bis zu einem Hochwasserereignis mit hundertjähriger Auftrittswahrscheinlichkeit (HQ100) vor. Bezgl. der vorliegenden mäßigen Gefährdung durch

Oberflächenabfluss sieht das Gutachten zur Hochwasserfreistellung des gesamten Gst. Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz eine Anschüttung mit einer Höhe von 0,2 m vor. Nachteilige Auswirkungen auf die Oberflächenabflussverhältnisse bzw. auf fremde Rechte sind durch die Schutzmaßnahme lt. Gutachten nicht zu erwarten und erscheint dies aus wasserfachlicher Sicht durchaus plausibel und nachvollziehbar.

Zwischenzeitlich wurde von der iC Flussbau auch die ordnungsgemäße Ausführung der Anschüttung bestätigt. Aus wasserfachlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass für das Gst. Nr. 688/6, KG 76004 (die zur Umwidmung beantragte Fläche miteingeschlossen) auch eine Gefährdung durch Oberflächenabfluss nicht mehr gegeben ist. Somit liegt für das Gst. Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz aus wasserfachlicher Sicht eine grundsätzliche Baulandeignung vor und kann dieser geplanten Umwidmung daher aus wasserfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 24.05.2023, TOP 3, betreffend die Umwidmung von (Teil)Flächen bei Grundstücken in der KG 76022 Unterort, von

- „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“. Gesamtausmaß: 12.210 m²
- „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“, Gesamtausmaß: 1.275 m²
- „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland-Liftstation“, Gesamtausmaß: 276 m²
- „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“, Gesamtausmaß: 3.279 m²
- „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Liftstation“, Gesamtausmaß: 210 m²

(Widmungspunkte 17/2022 a bis 17/2022 x; Widmungswerber: F. S. Immobilienverwaltungs GmbH)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 17.07.2023,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

17/2022 a)

Umwidmung des Grst. Nr. 437/1, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 3.980 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

17/2022 b)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/56, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 5.220 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

17/2022 c)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/56, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 650 m² von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

17/2022 d)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/35, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 638 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

17/2022 e)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/34, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 516 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

17/2022 f)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/36, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 460 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

17/2022 g)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/336, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 23 m² von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

17/2022 h)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/5, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 415 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

17/2022 i)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/38, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 319 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

17/2022 j)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/37, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 337 m² von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

17/2022 k)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/23, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 227 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

17/2022 l)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/23, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 5 m² von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

17/2022 m)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/23, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 45 m² von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland-Liftstation“

17/2022 n)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/23, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 210 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Liftstation“

17/2022 o)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/28, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 435 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

17/2022 p)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/27, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 260 m² von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

17/2022 q)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/27, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 231 m² von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland-Liftstation“

17/2022 r)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/31, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 464 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“

17/2022 s)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/29, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 619 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“

17/2022 t)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/24, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 484 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“

17/2022 u)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/19, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 353 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“

17/2022 v)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/44, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 408 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“

17/2022 w)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/46, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 351 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“

17/2022 x)

Umwidmung des Grst. Nr. 438/5, KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 600 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung
(siehe [Anlage 2](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es werden nachstehende Umwidmungen von Grundstücken und Teilflächen von Grundstücken auf der Petzen, KG 76022 Unterort, verordnet:

17/2022 a) – Grst. Nr. 437/1, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 3.980 m²

17/2022 b) – Grst. Nr. 438/56, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 5.220 m²

17/2022 c) – Grst. Nr. 438/56, KG 76022 Unterort;
Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Grünland-Veranstaltungsstätte – 650 m²

17/2022 d) – Grst. Nr. 438/35, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 638 m²

17/2022 e) – Grst. Nr. 438/34, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 516 m²

17/2022 f) – Grst. Nr. 438/36, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 460 m²

17/2022 g) – Grst. Nr. 438/36, KG 76022 Unterort;
Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Grünland-Veranstaltungsstätte – 23 m²

17/2022 h) – Grst. Nr. 438/5, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 415 m²

17/2022 i) – Grst. Nr. 438/38, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 319 m²

17/2022 j) – Grst. Nr. 438/37, KG 76022 Unterort;
Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Grünland-Veranstaltungsstätte – 337 m²

17/2022 k) – Grst. Nr. 438/23, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 227 m²

17/2022 l) – Grst. Nr. 438/23, KG 76022 Unterort;
Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Grünland-Veranstaltungsstätte – 5 m²

17/2022 m) – Grst. Nr. 438/23, KG 76022 Unterort;
Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Grünland-Liftstation – 45 m²

17/2022 n) – Grst. Nr. 438/23, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Liftstation – 210 m²

17/2022 o) – Grst. Nr. 438/28, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 435 m²

17/2022 p) – Grst. Nr. 438/27, KG 76022 Unterort;
Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Grünland-Veranstaltungsstätte – 260 m²

17/2022 q) – Grst. Nr. 438/27, KG 76022 Unterort;
Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Grünland-Liftstation – 231 m²

17/2022 r) – Grst. Nr. 438/31, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste – 464 m²

17/2022 s) – Grst. Nr. 438/29, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste – 619 m²

17/2022 t) – Grst. Nr. 438/24, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste – 484 m²

17/2022 u) – Grst. Nr. 438/19, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste – 353 m²

17/2022 v) – Grst. Nr. 438/44, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste – 408 m²

17/2022 w) – Grst. Nr. 438/46, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste – 351 m²

17/2022 x) – Grst. Nr. 438/5, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste – 600 m²

Der Widmungswerber beabsichtigt eine Verbesserung/Modernisierung der vorhandenen Anlage. Dadurch sollen klare Voraussetzungen entsprechend der touristischen Nutzung im Nahbereich der Bergstation und des neuen Panoramarestaurants wie auch der Zielsetzungen im ÖEK geschaffen werden. Teilweise Richtigstellung der Nutzung entsprechend und Arrondierung.

Da es sich um spezifische Grünlandwidmungen handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 17.10.2022 bis 21.11.2022 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – 04.11.2022 (ha. eingelangt am 16.11.2022):

17/2022 a):

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 17b/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Grünland-Veranstaltungsstätte), 17c/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland- Schiabfahrt in Grünland-Veranstaltungsstätte, 17d/2022 bis 17x/2022 zu sehen. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Areal auf der Petzen im westlichen, nordwestlichen und südwestlichen Nahbereich der Bergbahnen Bergstation, welche seit vielen Jahren/Jahrzehnten für diverse Veranstaltungen (Christkindmarkt, Kirchtag im Sommer usw.) genutzt wird. Da lt. Widmungswerber eine Verbesserung/Modernisierung der vorhandenen Anlage, Hütten, baulichen Anlagen usw. beabsichtigt ist, sollen nunmehr klare Voraussetzungen entsprechend der Nutzung wie auch der Zielsetzung im ÖEK geschaffen werden. Die Vielzahl der Einzelpunkte setzt sich einerseits aufgrund der Ausgangswidmung (Grünland, Schiabfahrt, Schipiste usw.) und aufgrund der entsprechenden zuzuordnenden Richtigstellung (einerseits in Veranstaltungsstätte, andererseits in Schiabfahrt/Schipiste usw.) zusammen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde im Wesentlichen fachlich anschließen. Die beabsichtigten Umwidmungen entsprechen einerseits den Zielsetzungen im ÖEK hinsichtlich einer

touristischen Nutzung auf der Petzen im unmittelbaren Nahbereich zur vorhandenen Bergstation und (baldigen) Panoramarestaurant, andererseits handelt es sich um eine Richtigstellung einer jahre-/jahrzehntelangen Einrichtung/Nutzung.

17/2022 b) bis x):

Die ggst. Begehren 17a - 17x/2022 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Siehe dazu 17a/2022. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: BFI, Abt. 8 Geologie u. Gewässermonitoring, Abt. 8 Naturschutz, WLV

Stellungnahme – Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd vom 04.11.2022:

17/2022 a): Die zur Umwidmung vorgesehene Grundstücksfläche liegt zum Teil im Einzugsgebiet der Lawine Krischa. Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken. Was den nordwestlichen Teil der Umwidmungsfläche betrifft, liegt dieser in einem Steilhangbereich und wird empfohlen, diesen Bereich von der Umwidmung in Grünland-Veranstaltungsstätte auszuschließen. 17/2022 b) bis x): Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme – Abt. 8 – Fachlicher Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 21.10.2022 (ha. eingelangt am 04.11.2022):

...Grundsätzlich wurden die gegenständlichen Umwidmungen im Zuge naturschutzrechtlicher Überprüfungen im Bereich des westlich der Bergstation befindlichen und seit Jahren genutzten Veranstaltungsgeländes angeregt.

Bei gegenständlichen Umwidmungen handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen der Widmungen an die tatsächliche Nutzung, um bestehende Gebäude, die nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienen entsprechend naturschutzrechtlich bewilligen zu können. Gegen die Umwidmungspunkte bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Stellungnahme – Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring, Amt der Kärntner Landesregierung vom 14.11.2022 (ha. eingelangt am 16.11.2022):

...Es handelt sich um Flächen im Nahbereich der Bergbahnen- Bergstation, die schon seit vielen Jahren für Veranstaltungen (z.B. Adventmarkt) genutzt werden. Die Vielzahl der Einzelpunkte ergibt sich aus der Ausgangswidmung (Grünland, Schiabfahrt, Schipiste usw) und aus der beantragten Richtigstellung (einerseits in Veranstaltungsstätte, andererseits in Schiabfahrt, Schipiste usw.). Die Flächen umfassen auf Grdst. Nr. 437/1 auch einen Felsabbruch. Im Zuge eines Ortsaugenscheines konnten keine morphologischen Hinweise auf progressive Nachbrüche bzw. absturzgefährdete Bereiche erkannt werden. Aufgrund der bestehenden Absturzgefahr über die Felswand wird dringend angeraten, die Widmung in Veranstaltungsstätte auf Grdst. Nr. 437/1 maximal bis zur bestehenden Abbruchkante umzusetzen.

Eine entsprechende Absturzsicherung (Zaun, etc.) im Bereich der Fels- Abbruchkante ist jedenfalls erforderlich. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen besteht kein Einwand gegen die beantragten Richtigstellungen.

Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 15.11.2022:

Bezugnehmend zur Kundmachung 031-4-12/2022-8 vom 13.10.2022 wird festgestellt, dass zu den Umwidmungspunkten 16/2022 und 17/2022 b bis 17/2022 x kein Einwand besteht da Waldflächen nicht direkt betroffen sind. Hinsichtlich des Umwidmungspunktes Nr. 17/2022 a) von derzeit „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsgelände“ im Ausmaß von ca. 5.850m² auf Parz.Nr. 437/1, KG 76022-Unterort wird festgestellt, dass die Umwidmungsfläche laut Kataster die Benützungsort „Wald“ aufweist. Auf der im Gegenstand befindlichen Umwidmungsfläche befinden sich die Verkaufshütten des alljährlichen Adventsmarktes auf der Petzen. Bis dato wurde seitens der Forstbehörde keine Rodung bzw. Nichtwaldfeststellung ausgesprochen, somit unterliegt die Umwidmungsfläche den rechtlichen Aspekten des Forstgesetzes 1975. Gegen das geplante Umwidmungsvorhaben besteht seitens der Forstbehörde kein Einwand, jedoch ist durch die F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertreten durch Herrn Franz Skuk, wohnhaft in Schattenberg 4, 9150 Bleiburg ein entsprechender Antrag auf Rodung bzw. Nichtwaldfeststellung (bei Nachweisung der Nichtwaldeigenschaft über 10 Jahre) bei der zuständigen Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt einzureichen.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 19.10.2022
- ÖBB Immobilienmanagement GmbH vom 20.10.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 07.11.2022 (ha. eingelangt am 10.11.2022)

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zustimmend zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Empfehlungen und Auflagen der Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring, sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde das Widmungsausmaß des Grundstückes Nr. 437/1 von 5.850 m² auf 3.980 m² reduziert.

Während der Kundmachungsfrist ist am 15.11.2022 ha. nachstehende Einwendung seitens des Anrainers, Herbert Possautz, Bahnstr. 85, 9141 Eberndorf, grundbücherlicher Eigentümer der Parzelle Nr. 438/47, KG 76022 Unterort, eingelangt:

...Beim Punkt 17/2022 h) soll eine Teilfläche des Grundstückes 438/5 KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 415 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Veranstaltungsstätte widmungsmäßig festgelegt werden. Des Weiteren soll unter Punkt 17/2022 x) eine Teilfläche des Grundstückes 438/5 KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 600 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schiabfahrt, Schipiste umgewidmet werden.

Aufgrund dieser Vorhaben befürchte ich, dass mein bestehendes Wegebenützungsrecht sowie mein Wasserbezugsrecht aus der Knieps-Quelle Beeinträchtigungen erfahren könnten. Ausdrücklich möchte ich darauf aufmerksam machen, dass ich diese Beeinträchtigungen nicht dulden würde.

Bei all diesen Widmungsbegehren der o.a. Kundmachung darf daher auf meine Rechte nicht vergessen werden und notfalls von mir (sollten die von mir angeführten Rechte, in welcher Art und Weise auch immer) beschnitten werden, rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass im Widmungsgrund Veranstaltungen beschrieben werden, welche seit über Jahrzehnten betrieben werden sollen, dem muss ich widersprechen. Für diese Veranstaltungen wurden Hütten errichtet, welche allesamt seit über 20 Jahren bestehen, auch hier muss ich widersprechen. Für diese Klarstellungen halte ich mir andere Wege der Einwendungen offen.

Gegenständliches Schreiben wurde dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Im weiteren Verlauf ist ha. am 13.12.2022 nachstehende Behandlung der Einwendung seitens des Raumplanungsbüros Kaufmann, Dipl.-Ing. Philipp Falke, eingelangt:

... Befund: Die von der Umwidmung betroffene Wegeparzelle 438/5, KG Unterort, befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Feistritz o.B. Das Widmungsansuchen sowie die positive Vorprüfung beziehen sich auf die Richtigstellung bzw. Anpassung der tatsächlich vorhandenen Einrichtungen/Nutzungen sowie auf die Zielsetzungen des ÖEKs hinsichtlich der touristischen Ausrichtung des Bereichs Siebenhütten. Die spezifisch-erforderliche verkehrliche und technische Erschließung ist im jeweiligen Grünland zulässig (§ 28 Abs. 6 Z 3 K-ROG 2021). Durch die Änderung der Widmungskategorie wird die Aufschließung der GP 438/47, KG Unterort, nicht beeinträchtigt.

Ferner wird die Erforderlichkeit der Aufschließung nach der widmungsgemäßen Verwendung der GP 438/47, KG Unterort, bemessen. Diese ist Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland mit Ersichtlichmachung Wald. Demzufolge ist eine verhältnismäßige Aufschließung erforderlich. Im Kaufvertrag zur GP 438/47 vom 20.03.1968 wurde ein Wasserbezugsrecht und ein Beitrag für die Errichtung der Zufahrtswege vereinbart, jedoch keine gesonderte Wegdienstbarkeit zugesichert. Ebenso wird im Kaufvertrag festgehalten, dass bezüglich Art und Umfang der Wasserentnahme eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist und dass für die Wasserversorgung keine Gewähr übernommen werden kann. Insgesamt ist festzustellen, dass die Aufschließung der GP 438/47, KG Unterort, durch die Änderung der Widmungskategorien nicht beeinträchtigt wird. Allfällige Wege- und Benützungsrechte sind unabhängig der Flächenwidmung zu regeln.

Der Anrainer wurde hierüber verständigt.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 24.05.2023, TOP 4, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 461, KG 76017 St. Michael, Ausmaß: 280 m², von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten- und Gerätehütte“.
(Widmungspunkt: 2/2023, Widmungswerber: Pfarre St. Michael ob Bleiburg)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 17.07.2023,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

2/2023 - Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 461, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 280 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten- und Gerätehütte“.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister
Hermann Srienz**

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung
(siehe [Anlage 3](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 461, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 280 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garten- und Gerätehütte“ verordnet.

Gegenständliche Umwidmung stellt eine Fläche im zusammenhängenden Grünraum/Ackerfläche dar. Die Errichtung der geplanten Gerätehütte im Projekt »Weltacker« im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Erschließungsstraße wie auch Waldbereich/-kulisse ist vertretbar.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 09.02.2023 bis 10.03.2023 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 01.03.2023 (ha. eingelangt am 21.03.2023):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde bzw. der "ergänzenden raumplanerischen Stellungnahme zur Vorprüfung 2/2023" vom Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung (Mag. Dr. Silvester Jernej) vollinhaltlich anschließen. Das Begehren stellt eine mit der Gemeinde wie auch dem Raumplanungsbüro sowie den Widmungswerbern abgesprochene Alternativfläche, welche (ursprünglich) nördlich inmitten eines zusammenhängenden Grünraums/Ackerfläche geplant war, dar. Nunmehr ist die ggst. Errichtung der Gerätehütte betreffend das Projekt "Weltacker" im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Erschließungsstraße wie auch Waldrandbereich/Waldkulisse geplant.
Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: Naturschutz, BFI

Stellungnahme – Abt. 8 – Fachlicher Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 18.04.2023:

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche von 280 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Garten- und Gerätehütte. Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich nördlich dem Katharina Kogel, jedoch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes in Siedlungsrandlage. Durch die Lage am Waldrand und die Siedlungsnähe bestehen keine Einwände gegen die relativ kleinflächige Umwidmung. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass trotz spezifischer Grünlandwidmung aufgrund der Lage in freier Landschaft, für sämtliche bauliche Maßnahmen eine naturschutzrechtliche Bewilligung einzuholen ist.

Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 09.02.2023 bzw. 15.03.2023:

....dass Waldflächen weder direkt noch indirekt betroffen sind. Daher besteht seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt gegen die geplanten Flächenumwidmungen der oben angeführten Umwidmungspunkte kein Einwand.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- BH Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 09.02.2023 (ha. eingelangt am 10.02.2023)
- Bundesdenkmalamt vom 14.02.2023
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 16.02.2023 (ha. eingelangt am 22.02.2023)
- WLV-Wildbach- und Lawinenverbauung vom 10.03.2023

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 24.05.2023, TOP 5, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 380/2, KG 76017 St. Michael, Ausmaß: 101 m², von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garage“ und Umwidmung des Grundstückes Nr. 380/7, KG 76017 St. Michael, Ausmaß: 38 m², von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garage“.
(Widmungspunkt: 9/2023 a, Widmungswerber: Monika und Anton Hlebetz)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 17.07.2023,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

9/2023 a)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 380/2, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 101 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garage“ und

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 380/7, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 38 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garage“

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister
Hermann Srienz**

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung
(siehe [Anlage 4](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 380/2 (101 m²) und 380/7 (38 m²), beide KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 139 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Garage“ verordnet.

Die Widmungswerber beabsichtigen eine Grenzbereinigung bzw. Richtigstellung und Arrondierung der vorhandenen spezifischen Grünlandwidmung. Die Errichtung einer Einfriedung ist folglich geplant. Die Widmungsanregung stellt keinen Widerspruch zum ÖEK dar.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 19.04.2023 bis 21.05.2023 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – Widmungen online v. 24.04.2023:

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 9b/2023 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Garten in Grünland-Garage) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich einerseits um eine beabsichtigte Grenzbereinigung/Richtigstellung und Arrondierung der vorhandenen spezifischen Grünland-Garagenwidmung, um andererseits die Errichtung einer Einfriedung zu ermöglichen. Kein Widerspruch zum ÖEK. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: BFI, ÖBB

Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 17.04.2023 (ha. eingelangt am 21.04.2023):

Bei der geplanten Umwidmungsfläche im Gesamtausmaß von ca. 139m² von derzeit „Grünland-Für die Land und Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ödland“ in „Grünland Garage“ wurde festgestellt, dass eine Teilfläche auf der Parz. Nr. 380/2 im Ausmaß von ca. 101m² die Benützungsort „Wald“ laut Kataster aufweist. Im konkreten Fall entfällt diese Teilfläche nicht auf das Eigentum der Widmungswerber Monika und Anton Hlebetz, sondern ist im Besitz des Grundnachbarn Herrn Richard Podgornik, wohnhaft in St. Michael ob 14, 9143 St. Michael. Innerhalb der letzten zwölf Jahre wurden auf der Parzelle Nr. 380/2 zwei Rodungsverfahren mit Zahl: VK6-FR-1777/2011 vom 07.09.2012 (Baulandschaffung), sowie VK6-FR-1777/2011 vom 02.06.2015 (Park- und Gartenanlage) mit einer Ersatzgeldleistung von insgesamt 1.587,10 Euro durchgeführt. Nach Umsetzung der oben genannten Rodungen verblieb ein Restbestand von 976 m². Somit ist laut Kataster eine verbleibende Waldinsel im Norden der Parzelle Nr. 380/2, KG 76017-St. Michael, zwischen Gartenanlage und ÖBB-Bahnstrecke ausgewiesen. Rund um den verbliebenen Restbestand befindet sich kein forstlicher Bewuchs, welcher zur vorliegenden ausgewiesenen Waldfläche zugerechnet werden könnte. Daher wäre es den Grundnachbarn Herrn Richard Podgornik möglich, einen entsprechenden Antrag auf Nichtwaldfeststellung bei der Bezirksverwaltungsbehörde Völkermarkt einzureichen, da die Mindestfläche von 1.000m² nach §1a. Abs. 1 FG 1975 für eine vorliegende Waldeigenschaft nicht mehr gegeben ist. Unter Berücksichtigung einer Nichtwaldfeststellung besteht seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt kein Einwand gegen die geplante Flächenumwidmung.

Hinweis: Der Bescheid über die Nichtwaldfeststellung wurde am 27.04.2023 erlassen. (BH Völkermarkt, Forstrecht, Zahl: VK6-FR-3938/2023 (004/2023))

Stellungnahme – ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 05.05.2023:

In Anbetracht der Nähe der Grundstücke 380/2 und 380/7, KG 76017 St. Michael zur Bahnlinie Bleiburg - Innichen wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen, und es sind Maßnahmen der ÖBB welche mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehen sowie die daraus resultierenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber dem ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden. Ebenso sind für diese Grundstücke der Gemeinde die Anrainerbestimmungen bezügl. Bauverbots- und Gefährdungsbereich lt. §42(1) lt. Eisenbahngesetz 1957 zur Kenntnis zu bringen, das für die Baubewilligung eine Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer nach §42(3) lt. Eisenbahngesetz erforderlich ist.

Zur Erreichung dieser, ist bei der ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung Region Süd 2, Anlagentechnik, Bauhofplatz 1, 9500 Villach, um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich einzureichen.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 20.04.2023 (ha. eingelangt am 21.04.2023)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 24.04.2023
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 28.04.2023 (ha. eingelangt am 04.05.2023)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 19.05.2023

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht und zustimmend zur Kenntnis.

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 24.05.2023, TOP 6, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 380/7, KG 76017 St. Michael, Ausmaß: 7 m², von derzeit: „Grünland-Garten“ in „Grünland-Garage“.
(Widmungspunkt: 9/2023 b, Widmungswerber: Monika und Anton Hlebetz)

Wortlaut des Beschlussantrages:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 17.07.2023,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

9/2023 b)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 380/7, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 7 m² von „Grünland-Garten“ in „Grünland-Garage“

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister
Hermann Srienz**

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung
(siehe [Anlage 5](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 380/7, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 7 m² von „Grünland-Garten“ in „Grünland-Garage“ verordnet.

Die Widmungswerber beabsichtigen eine Grenzbereinigung bzw. Richtigstellung und Arrondierung der vorhandenen spezifischen Grünlandwidmung. Die Errichtung einer Einfriedung ist folglich geplant. Die Widmungsanregung stellt keinen Widerspruch zum ÖEK dar.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 19.04.2023 bis 21.05.2023 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – Widmungen online v. 24.04.2023:

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 9a/2023 zu sehen. Siehe dazu 9a/2023. Kein Widerspruch zum ÖEK.

9/2023 a):

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 9b/2023 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Garten in Grünland-Garage) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich einerseits um eine beabsichtigte Grenzberichtigung/Richtigstellung und Arrondierung der vorhandenen spezifischen Grünland-Garagenwidmung, um andererseits die Errichtung einer Einfriedung zu ermöglichen. Kein Widerspruch zum ÖEK. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: BFI, ÖBB

Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 17.04.2023

(ha. eingelangt am 21.04.2023):

Zur beantragten Umwidmungsfläche von ca. 7m² auf dem Grundstück Nr. 380/7, KG 76017-St. Michael von derzeit „Grünland-Garten“ in „Grünland-Garage“ wurde festgestellt, dass Waldfläche nicht betroffen ist. Gegen die geplante Flächenumwidmung besteht seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt kein Einwand.

Stellungnahme – ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 05.05.2023:

In Anbetracht der Nähe der Grundstücke 380/2 und 380/7, KG 76017 St. Michael zur Bahnlinie Bleiburg - Innichen wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen, und es sind Maßnahmen der ÖBB welche mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehen sowie die daraus resultierenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie- Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber dem ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden. Ebenso sind für diese Grundstücke der Gemeinde die Anrainerbestimmungen bezügl. Bauverbots- und Gefährdungsbereich lt. §42(1) lt. Eisenbahngesetz 1957 zur Kenntnis zu bringen, das für die Baubewilligung eine Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer nach §42(3) lt. Eisenbahngesetz erforderlich ist. Zur Erreichung dieser, ist bei der ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung Region Süd 2, Anlagentechnik, Bauhofplatz 1, 9500 Villach, um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich einzureichen.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 20.04.2023 (ha. eingelangt am 21.04.2023)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 24.04.2023
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 28.04.2023 (ha. eingelangt am 04.05.2023)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 19.05.2023

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht und zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 24.05.2023, TOP 8, betreffend den Abschluss eines Pachtvertrages mit Frau Maria Wautsche, betreffend die Umweltinsel in Lettenstätten, Grundstück Nr. 15/4, KG 76017 St. Michael.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt einen Pachtvertrag für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 15/4, KG 76017 St. Michael, zur Nutzung als Müll-/Umweltinsel ab.

PACHTVERTRAG
(Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg/Maria Wautsche)
(siehe [Anlage 6](#) zur heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 24.05.2023, TOP 14, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 750, KG 76017 St. Michael, Ausmaß: 4.280 m², von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Lagerplatz“ und Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 766/1, KG 76017 St. Michael, Ausmaß 650 m², von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Lagerplatz“.
(Widmungspunkt: 10/2023, Widmungswerber: Würfler Immobilienverwaltungs GmbH)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 17.07.2023,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.**

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

10/2023

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 750, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 4.280 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Lagerplatz“ und

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 766/1, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 650 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Lagerplatz“

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister
Hermann Srienz**

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung (siehe [Anlage 7](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 750 (4.280 m²) und 766/1 (650 m²), beide KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 4.930 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Lagerplatz“ verordnet.

Gegenständliche Umwidmung ist im Zusammenhang mit der unmittelbar nördlich anzuschließenden Widmung / Nutzung zur Deponierung von Bodenaushub zu sehen. Der Widmungswerber beabsichtigt auf dieser Fläche die Zwischenlagerung von Bodenaushub.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 20.04.2023 bis 21.05.2023 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – Widmungen online v. 12.05.2023:

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Der beabsichtigte Lagerplatz ist im Zusammenhang mit der unmittelbar nördlich anschließenden Widmung/Nutzung zur Behandlung und Deponierung von Bodenaushub zu sehen.

Siehe dazu auch 20/2020. Aufgrund der Lage (Einfahrtsbereich Gemeindestraße von Bundesstraße) ist eine Stellungnahme seitens des Straßenbauamtes, aufgrund des unmittelbar westlich angrenzenden Waldbereiches eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen. Entspricht dem ÖEK.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: AKLR Abt. 9 – Straßen u. Brücken, BFI

20/2020:

Die Fachabteilung kann sich im Wesentlichen der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Im ÖEK der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) ist der östliche Bereich von St. Michael ob Bleiburg zwischen der südlich vorbeiführenden Umfahrungsstraße und der nördlich vorbeiführenden Bahn als "möglicher Standort für gewerblich-geschäftliche Nutzung" ausgewiesen/festgelegt. Die Siedlungsgrenzen wurden entlang der Erschließungsstraße festgelegt. Weiters ist im ÖEK die Ersichtlichmachung einer Altlast (ursprüngliche nunmehr wieder aufgefüllte Schottergrube) auf der ggst. Fläche ersichtlich. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist die ggst. Fläche als Grünland-Landwirtschaft ausgewiesen. Grünland-Landwirtschaftsflächen setzen sich umliegend im Übergang zur ÖBB im Norden wie auch Richtung Osten und Süden im Übergang zu den Erschließungsstraßen fort. Unmittelbar westlich Richtung St. Michael setzen sich Wald- und Landwirtschaftsflächen fort. Zudem ist auch im Flächenwidmungsplan die mögliche Altlast als solche ersichtlich gemacht. Wie den Gemeindeunterlagen bzw. Antragsteller-Unterlagen entnehmbar, ist beabsichtigt, auf der ggst. Fläche aufgrund der erfolgten Verfüllung der Schottergrube als Folgenutzung die Aufbereitung von Bodenaushub/Erde durchzuführen. Die Erde wird von Baustellen im Nahbereich angeliefert (Bodenaushub) und soll am angeführten Standort gelagert und aufbereitet werden. Eine Behandlung von Tunnelausbruchmaterial entsprechend der festgelegten Widmungskategorie ist lt. beiliegenden Unterlagen

nicht vorgesehen. Diesbezüglich wird angemerkt, dass für die ggst. Behandlung von Materialien eine bereits vorhandene Widmungskategorie Verwendung findet, welche die beabsichtigte Nutzung einschließt und nicht wiederum neue Widmungskategorien "erfunden" werden sollen. Aus fachlicher Sicht wäre eine gewerbliche Nutzung wie beabsichtigt als vertretbar erachtet, zumal diese Zielsetzung auch im ÖEK der Gemeinde festgeschrieben wurde. Aufgrund der Lage in der freien Landschaft der nunmehr vorhandenen Situation einer wiederverfüllten Schottergrube ist eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes, aufgrund der nördlich vorbeiführenden Bahn (ÖBB Bleiburg - Villach) eine Stellungnahme der ÖBB, aufgrund der südlich vorbeiführenden Bundesstraße eine Stellungnahme des Straßenbauamtes und aufgrund des westlich angrenzenden bzw. geringfügig in Anspruch genommenen Waldbereiches eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, bt.8-Naturschutz, Abt.9-SBA Wolfsberg, ÖBB

Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 17.04.2023

(ha. eingelangt am 21.04.2023):

Zur geplanten Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 750 und 766/1 beide KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von ca. 4.930m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ödland“ in „Grünland-Lagerplatz“ besteht seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt kein Einwand, da Waldfläche nicht direkt betroffen ist. Festgehalten wird, dass die geplante Umwidmungsfläche im Westen an die Waldparzelle Nr. 741, KG 76017-St. Michael anschließt, welche vorwiegend mit einem Kiefernaltholz der Altersklasse V mit beigemischter Fichte bestockt ist. Das Abstellen von Gerätschaften sowie eine Zwischenlagerung von Materialien jeglicher Art in der Waldparzelle ist verboten. Sollten Grabungen od. Anschüttungen entlang der Grundstücksgrenze zur Parz. Nr. 741, KG 76017-St. Michael stattfinden, so ist auf einen entsprechenden Abstand (ca. 2 Meter) zu achten, damit die Wurzeln der Randbäume keinen gravierenden Schaden nehmen.

Stellungnahme – Abt. 8 – Fachlicher Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 18.04.2023:

Geplant ist die Umwidmung von Teilflächen bei oben genannten Grundstücken im Ausmaß von 4.930 m² in Grünland-Lagerplatz. Die Fläche ist im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 20/2020 zu sehen und soll auf der Lagerfläche Bodenaushub zwischengelagert werden. Für gegenständlichen Bereich existiert eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verfüllung und Rekultivierung der ehemaligen Schottergrube. Daher kann der Umwidmung aus naturschutzfachlicher zugestimmt werden. Es darf hingewiesen werden, dass für den Betrieb der Lagerfläche eine gesonderte naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Weiters sind die Auflagen des Bescheides vom 27.11.2012 (VK3-NS-744/2010 vom 27.11.2012 – verlängert mit 12.10.2017 bis Ende 2030) vollinhaltlich zu erfüllen und ist die Ersatzfläche herzustellen.

Stellungnahme – ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 05.05.2023:

In Anbetracht der Nähe der Grundstücke Nr. 750 und 766/1 zur Bahnlinie Bleiburg-Klagenfurt wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen, und es sind Maßnahmen der ÖBB welche mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehen sowie die daraus resultierenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie- Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden.

Ebenso sind für dieses Grundstück der Gemeinde die Anrainerbestimmungen bezügl. Bauverbots- und Gefährdungsbereich lt. § 42(1) lt. Eisenbahngesetz 1957 zur Kenntnis zu bringen, das für die Baubewilligung eine Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer nach § 42(3) lt. Eisenbahngesetz erforderlich ist.

Zur Erreichung dieser, ist bei der ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung Region Süd 2, Anlagentechnik, Bahnhofplatz 1, 9500 Vilalch , um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich einzureichen.

Stellungnahme – Abt. 9 – Straßen und Brücken, Amt der Kärntner Landesregierung vom 23.05.2023:

Die Grundstücke PazNr.750 und 766/1 liegt außerhalb des Ortsgebiet an der B81 Bleiburger Straße bei km 14,600 links im Sinne der Kilometrierung. Der Widmung von „Grünland-für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“ in „Grünland – Behandlung und Deponie von Bodenaushub – und Tunnelausbruchmaterial“ kann dann zugestimmt werden, wenn die derzeit bestehende Zufahrt über die Gemeindestraße bestehen bleibt und keine neue Zufahrt entlang der B81 Bleiburger Straße errichtet wird.

Stellungnahme – Abt. 8 – Umwelt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 23.05.2023:

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem nunmehrigen Antrag 10/2023 (Antrag auf Änderung in Grünland-Lagerplatz für den südlichen Teil des Grundstückes) nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt wird, dass die in der ha. oa. Stellungnahme angeführten Auflagen und Bedingungen umgesetzt werden. Andernfalls

sind Nutzungskonflikte mit dem nördlich angrenzenden Siedlungsbereich von Unterlibitsch nicht auszuschließen.

Den ha. vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass die gegenständliche Anlage lediglich an Werktagen zwischen 07:00 und 17:00 Uhr (Montag-Donnerstag) bzw. 07:00 bis 14:00 Uhr (Frei-tag) geöffnet haben soll. Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag nur zugestimmt werden, wenn folgendes sichergestellt wird:

- Der beschriebene Erdwall ist mit einer Mindesthöhe von 3,0 m zu errichten und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die endgültig erforderliche Höhe ist im Rahmen des nachfolgenden Gewerberechtsverfahrens festzusetzen;
- die Behandlung und Deponierung von Tunnelausbruchmaterial ist nicht geplant und auch nicht zulässig;
- zur Vermeidung von Staubverfrachtungen ist in einer zweiten Baustufe die Errichtung einer Lagerhalle geplant.

20/2020:

Mit ha. Schreiben vom 6.5.2021, Zahl: 08-BA-2443/9-2020 (004/2021), wurde dem Antrag derzeit nicht zugestimmt, da ein Projekt eingefordert wurde, um nachteilige Umweltbelastungen für die nördlichen Wohnanrainer hintanhalten zu können. Dazu wurde mit Mail vom 8.10.2021 ein „Konzept/Vorentwurf für das Bauvorhaben Änderung der Flächenwidmung Grube St. Michael“ von der Antragstellerin übermittelt.

Vom Antragsteller wurde folgendes beantragt: „Es ist beabsichtigt, auf der ggst. Fläche aufgrund der erfolgten Verfüllung der Schottergrube als Folgenutzung die Aufbereitung von Bodenaushub/Erde durchzuführen.“

Die Erde wird von Baustellen im Nahbereich angeliefert (Bodenaushub) und soll am angeführten Standort gelagert und auf-bereitet werden. Eine Behandlung von Tunnelausbruchmaterial entsprechend der festgelegten Widmungskategorie ist lt. beiliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.“ Zwischenzeitlich wurde ein Konzept vorgelegt, wie diese Fläche zukünftig genutzt werden soll. Entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grundgrenze ist die Errichtung eines Erdwalles als Sichtschutz vorgesehen, die Höhe wurde nicht angegeben. Im südöstlichen Bereich ist ein Humus-Lagerplatz und westlich daran anschließend soll eine Siebanlage situiert werden. Den ha. vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass die gegenständliche Anlage lediglich an Werktagen zwischen 07:00 und 17:00 Uhr (Montag-Donnerstag) bzw. 07:00 bis 14:00 Uhr (Frei-tag) geöffnet haben soll. Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag nur zugestimmt werden, wenn folgendes sichergestellt wird:

- Der beschriebene Erdwall ist mit einer Mindesthöhe von 3,0 m zu errichten und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die endgültig erforderliche Höhe ist im Rahmen des nachfolgenden Gewerberechtsverfahrens festzusetzen;
- die Behandlung und Deponierung von Tunnelausbruchmaterial ist nicht geplant und auch nicht zulässig;
- zur Vermeidung von Staubverfrachtungen ist in einer zweiten Baustufe die Errichtung einer Lagerhalle geplant.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- BH Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 20.04.2023 (ha. eingelangt am 21.04.2023)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 24.04.2023
- WLV-Wildbach- und Lawinenverbauung vom 22.05.2023

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.06.2023, TOP 1, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher der Teilbebauungsplan „Jernej-Gründe – St. Michael – Neufassung 2023“ erlassen wird.

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 17.07.2023, Zahl: 031/4/3-21-2023, mit welcher der Teilbebauungsplan „Jernej-Gründe – St. Michael“ durch den Teilbebauungsplan „Jernej-Gründe-St. Michael / Neufassung 2023“ ersetzt wird.

TEILBEBAUUNGSPLAN

„Jernej-Gründe – St. Michael/Neufassung 2023“

(Beschlussexemplar siehe [Anlage 8](#) zu dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 22.06.2023, TOP 2, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. .193, KG 76022 Unterort, Ausmaß: 146 m², von derzeit: „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Aussichtsplattform“ und Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 440/2, KG 76022 Unterort, Ausmaß: 180 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Aussichtsplattform“. (Widmungspunkt: 5/2023, Widmungswerber: Kulturverein Petzen)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 17.07.2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

5/2023

Umwidmung des Grundstückes Nr. .193, KG 76022 Unterort im Gesamtausmaß von 146 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Aussichtsplattform“ und

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 440/2, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 180 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Aussichtsplattform“

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**Der Bürgermeister
Hermann Srienz**

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung (siehe [Anlage 9](#) zu dieser Niederschrift)

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung des Grundstückes Nr. .193 (146 m²) und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 440/2 (180 m²), beide KG 76022 Unterort im Gesamtausmaß von 326 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Ausichtsplattform“ verordnet.

Gegenständliche Umwidmung ermöglicht die Rekultivierung der einstigen »Bleiburger Hütte«. Für die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist die Bewahrung dieses Kulturdenkmals von großer Bedeutung um einen weiteren touristischen Mehrwert für die Region zu erhalten. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde anschließen.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 15.02.2023 bis 16.03.2023 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 24.04.2023:

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Wie bereits den Gemeindeangaben entnehmbar, steht das ggst. Begehren in Zusammenhang mit dem (bereits mit "positiv mit Auflagen" beurteilten) Begehren 4/2022. Siehe dazu 4/2022. Die beabsichtigte Rekultivierung der einstigen "Bleiburger Hütte" stellt eine den touristischen Zielsetzungen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg entsprechende Zielsetzung dar. Aufgrund der Lage in der freien Landschaft und des nunmehrigen neuerlichen Ansuchens sowie dass auch gegenüber dem Begehren 4/2022 nunmehr auch die Parzelle 440/2 betroffen ist, ist eine Stellungnahme seitens des fachlichen Naturschutzes, der WLV wie auch der Geologie beizubringen. Lt. Auskunft der Gemeinde liegt von Seiten der Bezirksforstinspektion bereits eine positive Stellungnahme vor. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: Naturschutz, Geologie u. Gewässermonitoring, WLV

Stellungnahme – Abt. 8 – Fachlicher Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 18.04.2023:

(1) Geplant ist die Umwidmung der Parzelle .193 im Ausmaß von 146 m² und ein Teil der Parzelle 440/2, im Ausmaß von 180 m² (Summe 326 m²) von derzeit „Grünland –für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Aussichtsplattform“. Hierzu wurde bereits unter Widmungspunkt 4/2022 eine Stellungnahme erstellt. Hierbei handelt es sich um eine Änderung der Widmungskategorie um den Anforderungen der WLV Genüge zu tun (kein Winterbetrieb der Hütte). Der Kulturverein Petzen plant die Sanierung der einstigen Bleiburger Hütte, von der noch einzelne Mauerfragmente erkennbar sind. Die Hütte befindet sich in der Alpinzone (Kampfzone) unter der Knieps-Quelle und soll für die Aufrechterhaltung und Überlieferung der Geschichte rund um die Petzen (Bergbau etc.) saniert bzw. wieder errichtet werden. Da an Ort und Stelle die Mauerreste der ehemaligen Hütte erkennbar sind besteht kein Einwand gegen die geplante Umwidmung. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Lage in der Alpinzone gem. § 6 K-NschG. sämtliche Arbeiten an der Hütte einer naturschutzrechtlichen

Ausnahmegenehmigung bedürfen. Nach erfolgter Umwidmung ist daher unter Vorlage von Plänen um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Sanierung anzusuchen.

Stellungnahme – Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring, Amt der Kärntner Landesregierung vom 20.04.2023:

Der Kulturverein Petzen beantragt die Umwidmung der Grdst. .193 und 440/2 KG 76022 Unterort von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland - Aussichtsplattform.

Beabsichtigt ist die Wiederherstellung und Rekultivierung der ehem. Bleiburger Hütte am Kniepsattel (Petzen). Lt. mündlicher Auskunft soll die ehem. Hütte als Infopoint für Wanderer genutzt werden. Ein längerer Aufenthalt von Personen soll nicht stattfinden. Die gegenständliche Fläche befindet sich in ca. 2000m ü.A. unterhalb des Kniepsattels, auf der die Reste der ehem. Bleiburger Hütte gelegen sind. Die Fläche befindet sich außerhalb potentieller Steinschlagereignisse. Eine standsichere Ausführung der geplanten Wiederherstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen ist möglich.

Der Untergrund wird von Wettersteinkalken aufgebaut, die tiefgründig verkarstet sind. Innerhalb dieses Karstgesteins befindet sich ein Karstgrundwasserleiter, der mehrere bedeutende Quellen am Nord- und Südfuß der Petzen speist. Diese Quellen werden u.a. für die Trinkwasserversorgung auf Kärntner und Slowenischer Seite genutzt. Bergseits (südlich) der gegenständlichen Fläche entspringt die Kniepsquelle, die für die Trinkwasserversorgung von Siebenhütten genutzt wird. Aufgrund der hohen Bedeutung dieses Karstkörpers wurde er als Kernzone des Wasserschongebietes Petzen ausgewiesen. Innerhalb dieses Schongebietes sind u.a. die Errichtung und Änderung von Gebäuden ohne Abwasseranfall wasserrechtlich anzeigespflichtig. Die Entsorgung von Abwasser durch Versickerung oder Verrieselung ist verboten. Aus hydrogeologischer Sicht kann der beantragten Umwidmung zugestimmt werden, wenn nachfolgende Maßnahmen eingehalten werden:

Es dürfen keine Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung für die ehem. Bleiburger Hütte errichtet werden. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Treibstoff) außerhalb gesicherter Gebäude gelagert werden. Es wird auf die Einhaltung der Maßnahmen der Anlage zu §3 der Kärntner Wasserschongebietsverordnung 1998 verwiesen.

Stellungnahme bzw. Gewährung einer Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes – Wildbach- und Lawinenverbauung vom 21.06.2023:

Die Sektion des Forstechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung hat für das Vorhaben der Mgd. Feistritz ob Bleiburg – Konservierungsmaßnahmen Ruine Bleiburgerhütte – eine Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes gewährt.

Die Gewährung der Ausnahme wird an die Einhaltung nachstehender Bedingungen und Auflagen gebunden, die dem Bauwerber beim noch durchzuführenden Bauverfahren vorzuschreiben sind

1. Sämtliche Bauteile, die in Anströmrichtung der Lawine eine Angriffsfläche bieten (Strahlenkonstruktion, Stahlgeländer) sind auf eine horizontale Druckbelastung von 25 kN/m² zu bemessen.
2. Die Dachkonstruktion ist durch möglichen abgelagerten Lawinenschnee auf eine erhöhte Schneelast zu bemessen. Hierzu sind Ablagerungshöhen von 3,0 m mit einer Schneedichte von 500 kg/m² heranzuziehen. Damit ergibt sich eine zu unterstellende, vertikale Schneedruckbelastung auf die Dachkonstruktion von 15 kN/m².
3. Die südöstliche Außenmauer ist bis auf die außenseitige Oberkante zu hinterfüllen.
4. Die Benützung der Anlage ist in den Wintermonaten zwischen 1. November bis zum 30. April des Folgejahres zu untersagen.
5. Der zur Ruine der Bleiburgerhütte führende Wandersteig ist am Beginn des Weges im Bereich der Bergstation der obersten Liftanlage des Schigebietes Petzen ab 1. November eines jeden Jahres mit geeigneten Hinweisschildern zu sperren.

Hinweis: Gemäß den Richtlinien Hinderungsgründe muss darauf hingewiesen werden, dass die Nichtberücksichtigung des Gutachtens der WLW einen Hinderungsgrund hervorruft. Ein Hinderungsgrund bedeuten keinen Einsatz mehr von Fördermittel des Bundes für Wildbach- und Lawinenverbauung im Einzugsgebiet und keine Dienstleistungen der WLW für den Verursacher.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- BH Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 17.02.2023 (ha. eingelangt am 20.02.2023)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 17.02.2023 (ha. eingelangt am 22.02.2023)
- ÖBB-Immobilienmanagement vom 05.04.2023

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 01.06.2023, TOP 2, betreffend die Verwendung von Fördermitteln für geplante kommunale Investitionen 2023. (Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023)

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg plant nachfolgende Verwendung der Fördermittel zur Unterstützung von kommunalen Investitionen (Kommunalinvestitionsgesetz 2023, KIG 2023):

1. Förderhöhe

KIG-Mittel gesamt:	228.616,00
Energie:	114.308,00
Investitionen	114.308,00

2. Investitionen

In den Jahren 2023 bis 2024 sollen folgende Projekte mit den Mitteln des Kommunalen Investitionsgesetzes 2023 umgesetzt werden:

Maßnahme		Kostenpunkt	KIG Energie	KIG Investition
Umstieg LED Straßenbeleuchtung Teil 1		127.000,00	41.000,00	
Umstieg LED Straßenbeleuchtung Teil 2		80.000,00	40.000,00	
PV-Anlagen		67.000,00	33.308,00	
Straßenbau		100.000,00		49.308,00
Petzenwiese		150.000,00		40.000,00
Farna Dvorana		50.000,00		25.000,00

3. Umsetzung

Die Beschlussfassung zur Umsetzung der Projekte hat in Folge noch in den zuständigen Gremien zu erfolgen bzw. ist bereits zum Teil erfolgt.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 01.06.2023, TOP 3, betreffend den Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds, betreffend den geplanten Erwerb des Industriegrundstückes Nr. 1668, KG 76017 St. Michael.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt eine Fördervereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds für die Umsetzung des Projektes „Erwerb eines Industriegrundstückes“ betreffend den Ankauf des Grundstückes Parz. Nr. 1668, EZ 376, KG 76017 St. Michael.

Die Förderhöhe beträgt € 1.751.300,00 und wird in Form eines rückzahlbaren Kredites gewährt.

Fördervereinbarung

(siehe [Anlage 10](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 01.06.2023, TOP 5, betreffend den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Gemeinden Bleiburg und Neuhaus zur gemeinsamen Anschaffung und Nutzung eines Drehleiterfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beteiligt sich am gemeinsamen Ankauf und der gemeinsamen Nutzung eines Drehleiterfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Bleiburg. Der Anteil an den Anschaffungs- und Finanzierungskosten beträgt € 7.500,00 und wird eine Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Neuhaus und der Stadtgemeinde Bleiburg abgeschlossen.

Kooperationsvereinbarung

**zur gemeinsamen Anschaffung eines Drehleiterfahrzeuges
für die Freiwillige Feuerwehr Bleiburg**

(siehe [Anlage 11](#) der heutigen Niederschrift)

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe findet im VA 2023, unter der VA-Stelle 164000/768000 ihre haushaltsrechtliche Bedeckung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 01.06.2023, TOP 8, betreffend die Adaptierung der Förderrichtlinien für die Studentenförderung.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg adaptiert die Studentenförderung des GR-Beschlusses vom 12.12.2022.

Die bestehende Förderrichtlinie wird um folgendes Kriterium ergänzt:

Der Förderantrag kann rückwirkend lediglich für die letzten 2 vorangegangenen und absolvierten Semester bei der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 01.06.2023, TOP 9, betreffend eine Rücklagenzuführung in Höhe von € 300.000,-- für „Wirtschaftsförder-/infrastrukturmaßnahmen“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve in Höhe von € 300.000,00.

Diese Rücklagenzuführung ist zweckgewidmet für „Wirtschaftsfördermaßnahmen/Infrastrukturmaßnahmen“.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe findet im VA 2023, unter der VA-Stelle 912000/794000 ihre finanzielle Bedeckung.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 01.06.2023, TOP 10, betreffend die Adaptierung der Förderrichtlinien für die Alternativenergieförderung.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg adaptiert die Alternativenergieförderung wie folgt:

- **Die Erneuerung von Energiegewinnungsanlagen auf Alternativenergiebasis sowie den Austausch von zentralen Heizungsanlagen mit einem Anteil von 10% der Investitionssumme (max. € 1.000,00)**
- **Die Errichtung von thermischen Solaranlagen mit einem Anteil von 10% der Investitionssumme (max. € 500,00)**
- **Die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit einem Anteil von 10% der Investitionssumme (max. € 750,00)**
- **Den Ankauf eines Stromspeichers zur Photovoltaikanlage mit einem Anteil von 10% der Investitionssumme (max. € 250,00)**

Bedingungen:

- **Mitteilung des Vorhabens an die Baubehörde**
- **Bezahlte Rechnungen (Material und Installationsarbeiten) samt Zahlungsnachweis von einem konzessionierten Unternehmen.**
- **Ausländische Firmen müssen im Dienstleisterregister des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft eingetragen sein.**

Förderkriterien:

- Der Förderungswerber (Privatperson) muss Eigentümer der Fördereinheit (Ein- bzw. Mehrfamilienwohnhaus) sein und dort seinen Hauptwohnsitz begründen. Ist der Förderungswerber nicht der Eigentümer der Fördereinheit, so ist eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers zwingend notwendig und der Förderwerber muss am Standort seinen Hauptwohnsitz begründen.
- Photovoltaik- und Solaranlagen, welche im Zuge von Wohnhausneubauten mitprojektiert und -errichtet werden, sind aufgrund des Inbegriffes im Häuslbauer-Zuschuss ausgenommen.
- Gebrauchte Anlagenteile und Anlagen mit fossilen Brennstoffen werden nicht gefördert.
- Innerhalb von 10 Jahren gibt es für die gleiche Maßnahme keine neuerliche Förderleistung (auch nicht bei einem Eigentümerwechsel).
- Organen oder Beauftragten der Förderstelle ist der Zutritt zum Objekt und die Besichtigung der Anlage(n) zu gestatten.
- Ein Rechtsanspruch auf die Förderleistung kann nicht abgeleitet werden
- Beantragungsfrist: spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungslegung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.07.2023 in Kraft.

Dieser Beschluss zur Alternativenergieförderung ersetzt alle bereits dazu ergangenen Gemeinderatsbeschlüsse.

Der Vorsitzende **LAbg. Bgm. Hermann Srienz** bringt daraufhin einen von mehreren GR-Mitgliedern unterfertigten Antrag, wie folgt, ein:

Abänderungsantrag gemäß § 41 der K-AGO

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stellen an den Gemeinderat nachfolgenden Antrag:

Der Beschlussantrag zur Alternativenergieförderung wird wie folgt abgeändert:

„Diese Richtlinie tritt am 18.07.2023 in Kraft und gilt für alle Förderanträge, die ab diesem Datum (Posteinlaufstempel) bei der Gemeinde einlangen.

Der Hauptantrag bleibt im Übrigen vollinhaltlich aufrecht und wird in der sonstigen vorliegenden Form angenommen und beschlossen.

Begründung:

Ein rückwirkendes Inkrafttreten ab 01.07.2023 kann vom Gemeindeamt nicht mehr administriert werden, da bereits Anträge zur Alternativenergieförderung vom Gemeindeamt im Juli 2023 nach den bisherigen Kriterien erledigt wurden. Alle Förderanträge ab Posteingang 18.07.2023 (= Tag nach dem GR-Beschluss) können einheitlich nach der neuen Richtlinie abgearbeitet und erledigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Abänderungsantrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 01.06.2023, TOP 11, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung festgelegt bzw. adaptiert wird.

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 17.07.2023, Zahl: 240-13/2023, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungssordnung für den Kindergarten in St. Michael ob Bleiburg festgelegt wird.

In Entsprechung des Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes K-KBBG, LBGl. Nr. 13/2011, § 14, idgF wird verordnet:

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse und ärztliche Atteste
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und –betreuungssordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Zuge der Einschreibung (Februar/März) entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 9 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und

endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- 40 Euro pro Monat für das Mittagessen
- 20 Euro pro Monat für die „Gesunde Jause“
- 8 Euro pro Monat/ Betreuungsjahr Kreativbeitrag

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11-mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn im September eines Jahres und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien in der gleichen Dauer wie an Pflichtschulen
- Osterferien – Karwoche von Montag bis Freitag
- 10. Oktober und 2. November
- Sommerferien – bei Bedarf wird der Betrieb auch im August geführt (Öffnungszeiten 07:00 – 17:00)

Sollte Ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Der Sommerkindergarten findet ab einem Bedarf von 15 Kindern statt.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:

Halbtägige Betreuung: von 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Ganztägige Betreuung: von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils ... eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte

6. Datenschutz

Dazu berechnigte Kontrollbehörden und von diesen beauftragten Organen darf unter Wahrung des Daten- und Personenschutzes Auskunft erteilt werden. Die Erziehungsberechnigten erklären sich damit einverstanden, dass Fotomaterial aus der Betreuungseinrichtung des Kindes oder der Teilnahme an übergreifenden Projekten, Festen u. ä. Aktivitäten zur Veröffentlichung (div. Medien, usw.) verwendet werden kann.

7. Inkrafttreten

(1) Diese Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 12.12.2022, Zahl: 240-13/2022-2, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Bildung, Familie, Gesundheit und Generationen vom 06.06.2023, TOP 1, betreffend die Vergabe der Aufträge für die Umsetzung des Projektes „Begegnungsraum Petzenwiese“.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vergibt für die Umsetzung des LEADER Projektes „Begegnungsraum Petzenwiese“, auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 18.07.2022, bzw. des Vergabevorschlages der Landschaftsarchitektin DI Beatrice Bednar vom 08.06.2023, nachfolgende Aufträge im Gesamtvolumen von € 143.164,74 inkl. MwSt., wobei Nachlass und Skonto darin bereits berücksichtigt sind:

- a) **Baumeisterarbeiten gemäß vorliegendem Angebot vom 05.06.2023 an die Firma WWM Hoch & Tiefbau GmbH, Gewerbestraße 3 – 9141 Eberndorf, zum Gesamtpreis von € 45.134,94 inkl. MwSt.**
- b) **Spielgeräte und Einbau gemäß vorliegendem Angebot vom 05.06.2023 an die Firma Moser Spielgeräte GmbH & Co KG, 5592 Thomatal, Thomatal 37, zum Gesamtpreis von € 68.005,80 inkl. MwSt.**
- c) **Gärtnerische Gestaltung gemäß vorliegendem Angebot vom 01.06.2023 an die Firma Teufenbach Gartenservice GmbH, Bundesstraße 4, 9552 Steindorf, zum Gesamtpreis von 30.024,00 inkl. MwSt.**

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im VA 2023 unter dem Ansatz 050000/815000 (Sonderanlagen/Park, Kinderspielplätze) gegeben.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Bildung, Familie, Gesundheit und Generationen vom 06.06.2023, TOP 4, betreffend den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Hilfswerk Kärnten (Verein) für den Betrieb der Kindertagesstätte.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt mit dem Hilfswerk Kärnten (Verein), Sitz: Waidmannsdorfer Straße 191, 9073 Klagenfurt am Wörthersee, eine Vereinbarung über den Betrieb der Kindertagesstätte Feistritz ob Bleiburg ab. Die Vereinbarung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

(Grundlage: § 19a Abs. 1 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, KBBG, LGBl. Nr. 13/2023 idgF.)

Vereinbarung

über den Betrieb der Kindertagesstätte Feistritz ob Bleiburg
(siehe [Anlage 12](#) zur heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 03.07.2023, TOP 30, betreffend den Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung zum Kaufvertrag vom 01.02.2022 bzw. 07.02.2022, sowie zum Nachtrag vom 01.02.2022 bzw. 07.02.2022.
(Baulandmodell Losergründe II, Bianca und Reinhold Kutej/Gemeinde)

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die im Jahre 2022 abgeschlossenen Kaufverträge samt dazu ergangener Nachträge, betreffend das Baugrundstück Nr. 1717/2, KG 76017 St. Michael, im Baulandmodell Losergründe II, werden mit Wirkung „ex tunc“ aufgehoben.

Aufhebungsvereinbarung
(Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg/Bianca und Reinhold Kutej)
(siehe [Anlage 13](#) zur heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 03.07.2023, TOP 32, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (1. Änderung).

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 17.07.2023, Zahl: 011-0/2023-1, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 225 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00	B	VII	17	63	63,00
2	100,00	D	III	6	30	30,00
3	50,00	P5	III	2	18	
4	100,00	C	V	10	42	42,00
5	100,00	D	III	6	30	30,00
6	100,00	C	V	10	42	42,00
7	100,00	C	IV	8	36	36,00
8	100,00	K		11	45	
9	100,00	K		9	39	
10	72,50	K		9	39	
11	38,75	K		9	39	
12	50,00	K		9	39	
13	87,50	P3	III	6	30	
14	100,00	P3	III	6	30	
15	87,50	P3	III	6	30	
16	68,75	P3	III	6	30	
17	62,50	P5	III	2	18	
18	50,00	P5	III	3	21	
19	50,00	P5	III	2	18	
20	45,96	P5	III	2	18	
21	50,00	P5	III	2	18	
22	52,28	P5	III	2	18	
23	62,50	P5	III	2	18	
24	100,00	P2	III	7	33	
25	100,00	P2	III	6	30	
26	100,00			6	30	
27	100,00	P2	III	7	33	
BRP-Summe						243,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird überschritten.

(3) Für die Überschreitung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte eine Genehmigung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 5 Abs. 3a K-GMG.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2022, Zahl: 011-0/2022-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Anmerkung der AL:

Der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik und E-GR Erich Gerstl befinden sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 17:0 Stimmen angenommen.**

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliert der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der REGI:

- „Gebührenbremse“ für Gemeindegebühren und Abgaben bis Ende der laufenden Periode

Die öffentliche Sitzung wird um 19:50 Uhr offiziell geschlossen.